

1.2.2.

Das Verhältnis zu anderen Wissenschaften

Da das Strafverfahren seinem Wesen nach staatliche Tätigkeit ist, bestehen besonders enge Beziehungen zur *Staatsrechtswissenschaft*. Die Verfassung der DDR sowie andere staatsrechtliche Gesetze regeln Grundprinzipien der Organisation und Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Rechtspflege, z. B. Grundsätze der Rechtsprechung, Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte, Wählbarkeit der Richter, zentralistischer Aufbau und Aufgaben der Staatsanwaltschaft als Organ der Gesetzmäßigkeitsaufsicht, Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, Aufgaben und Organisation von Rechtsanwaltskollegien. Deshalb bedürfen grundsätzliche theoretische Fragen zur Strafrechtspflege der gemeinschaftlichen Untersuchung. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Staatsrechtswissenschaft Stellung, Aufgaben und Befugnisse dieser Organe und Einrichtungen umfassend erforscht, also der Tatsache Rechnung trägt, daß ihnen weitergehende Aufgaben obliegen, als nur die, welche sie im Rahmen eines Strafverfahrens zu erfüllen haben.¹⁶

Die engen Beziehungen zwischen Strafrecht und Strafverfahrensrecht (vgl. 1.1.1.) haben notwendigerweise auch zur Gemeinschaftsarbeit mit der *Strafrechts Wissenschaft* geführt. Die Überwindung einer traditionell überkommenen Isolierung beider Wissenschaftsdisziplinen voneinander hatte eine große Bedeutung für die Entwicklung der Strafverfahrensrechtswissenschaft in der DDR.

Untersuchungen zur Wirksamkeit des Strafrechts bei der Bekämpfung von Straftaten schließen in zunehmendem Umfang Hinweise zur Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und anderer Verfahrensbeteiligter, also verfahrensrechtliche Aspekte ein, wie umgekehrt die Untersuchungen zum Strafverfahrensrecht auf der Zusammenarbeit mit der Strafrechtswissenschaft basieren. So wurde zum Beispiel die Forschungsarbeit zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb komplex geführt. Es wurde also nicht nur die Verantwortung der Betriebe und Arbeitskollektive untersucht, sondern zugleich auch dargestellt, wie sich diese im Verfahren realisiert,

welche prozessualen Rechte und Pflichten der Kollektivvertreter, der gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger sowie der Geschädigte haben.¹⁷ Gleiches gilt auch für die Arbeiten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Gewalt- und Sexualkriminalität,¹⁸ der Rückfallkriminalität¹⁹ sowie der Jugendkriminalität.²⁰

Der rasch fortschreitende Prozeß der Integration und Spezialisierung der Wissenschaften macht es erforderlich, auch in der Strafrechtsprechung in verstärktem Umfang Erkenntnisse der Gesellschafts- und Naturwissenschaften anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Er führt dazu, daß in stärkerem Maße als früher Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Wissenschaften in die Strafverfahrensrechtswissenschaft Eingang finden, sich die Wissenschaftsgebiete gegenseitig durchdringen. Die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die der Menschheit immer neue Erkenntnisquellen erschließt, hat unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft für die Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren, für die gesellschaftlich wirksame und dabei rationelle Gestaltung des Strafverfahrens eine überaus große Bedeutung. Sie hat auch Konsequenzen für die beruflichen Anforderungen, die an die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege gestellt werden müssen. Sie berühren unmittelbar den Inhalt der rechtswissenschaftlichen Ausbildung an den Universitäten sowie den speziellen Hoch- und Fachschulen. Zugleich erweitert sich damit der Kreis der Spezialisten, die als Sachver-

16 Vgl. Staatsrecht der DDR. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 348 ff., 356 ff., 366 ff., 373 ff.; vgl. auch Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1986.

17 Vgl. Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung im Betrieb, Berlin 1974, S. 139 ff.

18 Vgl. Probleme der Vorbeugung und Bekämpfung der Gewalt- und Sexualkriminalität. Wissenschaftliche Beiträge der Karl-Marx-Universität, Leipzig 1977.

19 Vgl. Rückfallkriminalität. Wissenschaftliche Beiträge der Friedrich-Schiller-Universität, Jena 1978.

20 Vgl. Jugendkriminalität und ihre Bekämpfung in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1965; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965.